



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

10 T 43/06

39 XIV 534/02 L Amtsgericht Dannenberg

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend

[REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

Betroffene und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ullmann, Bergiusstraße 27,
22765 Hamburg,

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

Beteiligter und Beschwerdeführer

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steuernagel und die Richter am Landgericht Lange und Kaiser am 18. Februar 2008 **beschlossen**:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beteiligten wird unter Zurückweisung der sofortigen Beschwerde der Betroffenen der Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 13.09.2006 teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
Die Anträge der Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung am 14.11.2002 dem Grunde und der Art und Weise nach werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens 1. Instanz, des ersten Beschwerdeverfahrens, des Verfahrens 1. Instanz nach Zurückverweisung sowie dieses Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdeführerin.
3. Der Geschäftswert der Verfahren und der Beschwerdeverfahren wird auf jeweils 4000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Am 13.11.2002 befanden sich gegen Mitternacht auf der L 256 in der Ortschaft Laase- einer Hauptroute des Castortransportes- cirka 1000 Personen auf der Straße, die sich dort zu einer Sitzblockade niedergelassen hatten. Für diesen Bereich war mit amtlich bekannt gemachter Allgemeinverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2002 ein sofort vollziehbares Versammlungsverbot angeordnet worden.

Um 0.15 Uhr, 0.25 Uhr und 0.38 Uhr erfolgten durch die Polizei Lautsprecherdurchsagen mit folgendem Wortlaut: „Achtung, Achtung! Hier spricht die Polizei! Ihr Verhalten ist rechtswidrig, sie verstoßen gegen das Versammlungsverbot der Bezirksregierung Lüneburg, den § 240 Strafgesetzbuch. Dieses rechtswidrige Verhalten kann und wird die Polizei nicht dulden. Aus diesem Grund erkläre ich gemäß § 15 Versammlungsgesetz die Versammlung für aufgelöst.“

Weiterhin wurden die Demonstranten mit drei weiteren Lautsprecherdurchsagen um 0.50 Uhr, 1.00 Uhr und 1.10 Uhr unter Platzverweisung aufgefordert, sich zu entfernen. Gleichzeitig wurde die Durchsetzung der Platzverweise mittels Ingewahrsamnahme angedroht.

Um 2.25 Uhr begann die Polizei damit, die Demonstranten, die der Aufforderung, sich zu entfernen, keine Folge geleistet hatten, auf eine in der Nähe befindliche Wiese zu tragen und dort einzukesseln. Das Freiräumen der Straße war um 04.39 Uhr beendet, insgesamt wurden 724 Personen eingekesselt.

Die Betroffene wurde gegen 04.30 Uhr in den Kessel verbracht. Nachdem der Castor um 07.20 Uhr im Zwischenlager eingetroffen war, wurde die Einschließung um 07.25 Uhr aufgehoben und die Betroffenen aus dem Gewahrsam entlassen.

Auf den Antrag der Betroffenen auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung stellte das Amtsgericht Dannenberg mit Beschluss vom 13.09.2006 (Bl. 115 ff d.A.) fest, dass die Freiheitsentziehung der Betroffenen am 14. November 2002 ab 07.15 Uhr rechtswidrig, sowie dass die Art und Weise der Durchführung der Freiheitsentziehung der Betroffenen am

gleichen Tage ab 6.00 Uhr rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung führte es aus, dass ab 07.15 Uhr keine konkrete Gefahr mehr bestanden habe, dass eine Ordnungswidrigkeit von der Betroffenen begangen werden würde. Der Castortransport habe die Ortschaft Laase, also auch die Wiese, längst passiert gehabt. Des Weiteren sei die Art und Weise der Durchführung der Freiheitsentziehung ab 06.00 Uhr rechtswidrig gewesen. Auch wenn es der Polizei nicht von vornherein verwehrt gewesen sei, den Gewahrsam außerhalb einer Gefangensammelstelle - auch unter freiem Himmel - zu vollziehen, hätte den Betroffenen spätestens ab 6.00 Uhr warme Getränke und Decken angeboten werden müssen. Dies ergebe sich aus der Fürsorgepflicht für die in Gewahrsam Genommenen, nicht zuletzt aufgrund der tiefen Temperaturen und der Feuchtigkeit in der Novembernacht.

Im Übrigen wies das Amtsgericht Dannenberg den Antrag der Betroffenen zurück. Abgesehen von den Besonderheiten ab 6.00 Uhr bzw. 7.15 Uhr sei die Ingewahrsamnahme unerlässlich gewesen, um die Platzverweise durchzusetzen und die drohende Gefahr weiterer Störungen des Castortransportes abzuwenden. Denn angesichts des erklärten Zieles der Demonstranten, die Durchführung des Castortransportes zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern, sei zu vermuten gewesen, dass bei einer bloßen Auflösung der Versammlung eine weitere Blockade an gleicher oder anderer Stelle vorgenommen worden wäre.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Dannenberg, der der Betroffenen am 25.09.2006 und der Beteiligten am 27.09.2006 zugestellt worden ist, legte die Betroffene mit Schriftsatz vom 25.09.2006, eingegangen beim Amtsgericht Dannenberg am 29.09.2006 und die Beteiligte mit Schriftsatz vom 06.10.2006, eingegangen am 06.10.2006 jeweils sofortige Beschwerde ein.

Die Betroffene führt zur Begründung aus, es sei ihr verweigert worden, die Toilette außerhalb des Kessels aufzusuchen, die wenigen im Kessel befindlichen Toiletten habe sie nicht erreichen können. Sie habe sich daher den Toilettengang „verkneifen“ müssen. Da der Kessel enger gezogen worden sei, sei es letztlich auch nicht mehr möglich gewesen, sich zu bewegen. Dies habe trotz der für einige Zeit im Kühlen ausreichenden Kleidung zu einer Unterkühlung geführt. Insgesamt sei die Behandlung während des Gewahrsams grund-

rechtswidrig gewesen. Auf die weitere Begründung der Beschwerde wird Bezug genommen.

Die Beteiligte hat zur Begründung ihrer sofortigen Beschwerde ausgeführt, dass die der Freiheitsentziehung zugrunde liegende Gefahrenprognose noch um 6.00 Uhr Bestand gehabt habe. Die verantwortlichen Beamten seien aufgrund des gezeigten Verhaltens der Demonstranten, den Lageerkenntnissen des Vorfalles und der Anzahl der zu Verfügung stehenden Einsatzkräfte, d.h. aufgrund konkreter Umstände, zu der Einschätzung gelangt, dass die Inge-wahrsamnahme unerlässlich sei, um die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit durch die Castorgegner zu verhindern. Eine Entlassung der insgesamt 724 Betroffenen aus dem Gewahrsam vor Eintreffen des Transportes in das Zwischenlager sei daher aus polizeilicher Sicht nicht in Betracht gekommen.

Die Betroffene sowie die Beteiligte haben auf eine persönliche Anhörung im Beschwerdeverfahren verzichtet.

II.

Die eingelegten sofortigen Beschwerden sind nach § 19 Abs. 2 Satz 3 NGefAG zulässig, nur die Beschwerde der Beteiligten ist hingegen auch begründet.

1.

Die Voraussetzungen für eine Inge-wahrsamnahme wegen einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 NGefAG lagen hier wegen des Verstoßes der Betroffenen gegen § 29 Abs. 1 Versammlungsgesetz vor.

Die Polizei durfte nach dem NGefAG tätig werden, da die Versammlung durch die dreimalig wiederholte Auflösungsverfügung zu einer bloßen Ansammlung geworden war und daher nicht mehr unter dem Schutz des das allgemeine Polizeirecht verdrängenden Versammlungsrechts stand. Die Verfügung der Auflösung der Versammlung war - wie auch von der Betroffenen nicht bestritten wird und auch der Kammer aus dem Sachverhalt betreffenden Verfahren bekannt ist - nicht nur wegen des Verstoßes der Teilnehmer gegen das ver-

hängte Versammlungsverbot wirksam, sondern auch im Hinblick darauf, dass die Verhinderung oder erhebliche Verzögerung des Gefahrguttransportes eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit nach sich gezogen hätte, was eine Einschränkung des Rechtes der Versammlungsfreiheit rechtfertigte (Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 02.11.2004, 16 W 139/04). Es besteht ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an einer schnellstmöglichen und reibungslosen Durchführung des Transportes, weil sich mit jeder Verzögerung des Transportes und der Verlängerung der Transportdauer nicht nur das Transportrisiko erhöht, sondern auch die Belastung für die den Transport begleitenden Beamten und die Bewohner der vom Transport betroffenen Gebiete sowie die Transportkosten nicht unerheblich steigen.

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen war zur Abwendung dieser Gefahr unerlässlich. Es stand kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung, um die Straßenblockade aufzulösen. Die Teilnehmer der Sitzblockade – und somit auch die Betroffene – haben auf die mehrfach ausgesprochenen Platzverweise und die Ankündigungen der bevorstehenden Räumung der L 256 den Ort nicht freiwillig verlassen. Damit standen der Polizei keine milderen Maßnahmen zur Räumung der Straße mehr zur Verfügung.

2.

Die Ingewahrsamnahme war auch nicht deswegen rechtswidrig, weil nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. Auch hier kann auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts im angefochtenen Beschluss verwiesen werden.

Gemäß Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme nur der Richter zu entscheiden. Die Freiheitsentziehung setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen Artikel 104 Abs. 2 GG voraussetzt, genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste. Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG fordert dann, die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Vgl. zum Ganzen Bundesverfas-

sungsgericht, Beschluss vom 15.05.2002, BVerfGE 105, 239,248 ff mit weiteren Nachweisen).

Diese Verpflichtung wird im § 19 Abs. 1 und 2 NGefAG für die polizeirechtliche Ingewahrsamnahme zum Zweck der Gefahrenabwehr einfachrechtlich nachvollzogen. Das Merkmal der „Unverzüglichkeit“ im Sinne des Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG ist dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss (BVerfGE 105, 239,249 mit weiteren Nachweisen). Nicht vermeidbar sind zum Beispiel die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung, renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände bedingt sind. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen, kann angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, der Bedeutung des Richtervorbehaltes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen, nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten (Vgl. BVerfGE 105,239,249; 103, 242, 151 ff, 156).

Eine Ausnahme von der in Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG verankerten Pflicht zur unverzüglichen Herbeiführung einer richterliche Entscheidung wird allgemein angenommen, wenn eine Prognose ergibt, dass eine richterliche Entscheidung erst ergehen kann, wenn der Grund für den Gewahrsam wieder weggefallen ist; andernfalls würde die Regelung zu einer mit ihrem Rechtsschutzzweck nicht zu vereinbarenden Verlängerung der Freiheitsentziehung führen (Vgl. Rüping in Bonner Kommentar zum GG, Band 3, 4. Auflage, Artikel 104 Randnummer 63; Degenhart in: Sachs, Grundgesetz, 3. Auflage, Artikel 104 Randnummer 36). Demgemäß sehen §§ 163 c Abs. 1 Satz 2 StPO, 46 Abs. 1 OWiG eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorführung vor, wenn die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre. Entsprechendes gilt für den polizeirechtlichen Gewahrsam. Mit Blick auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 NGefAG, wonach der Gewahrsam aufzuheben ist, sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 NGefAG erforderliche richterliche Entscheidung nicht einzuholen oder abzuwarten, wenn dadurch die Dauer des Gewahrsams verlängert würde. Diese Einschränkung der Verpflichtung zur

unverzöglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; das Bundesverfassungsgericht hebt allerdings die in diesem Zusammenhang an die gebotene Prognose zu stellenden Anforderungen hervor (Vergleich BVerfGE 105, 239, 251; Rabe von Kühlewein, DVBL. 2002, 1545, 1546).

An diesem Maßstab gemessen lässt sich hier ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Herbeiführung einer richterlich Entscheidung nicht feststellen. Eine richterliche Entscheidung des Amtsgerichts bereits vor der Ingewahrsamnahme war nicht möglich. Die Festnahme der Betroffenen erfolgte unmittelbar im Anschluss an die wiederholte Begehung von Ordnungswidrigkeiten, die mit erheblichen Gefahren für hochrangige Rechtsgüter verbunden waren. Insoweit musste die vorherige Einschaltung eines Richters bereits aus tatsächlichen Gründen ausscheiden. Hätte die Polizei die unmittelbar im Zusammenhang mit der Sitzblockade der L 256 in Laase in Gewahrsam genommenen über 700 Personen nicht in Gewahrsam genommen, sondern diese bis zur Entscheidung eines Richters zunächst auf freiem Fuß gelassen, hätte eine hohe Wahrscheinlichkeit bestanden, dass diese Personen erneut die Straße blockiert hätten und somit der Zweck der Maßnahme vereitelt worden wäre. Dies rechtfertigte den Verzicht auf eine vorherige richterliche Anordnung.

Aber auch soweit von der Herbeiführung einer nachträglichen richterlichen Entscheidung abgesehen wurde, begegnet dies keine rechtlichen Bedenken. Nach der Darstellung des KOR Krautwald ging die Polizei zunächst aufgrund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Tagen davon aus, dass die Blockierer nach der Auflösung der Versammlung freiwillig die Straße verlassen würden. Dem steht auch nicht der Bericht des KOR Krautwald vom 19.11.2002 entgegen. Denn in diesem Bericht hat KOR Krautwald zur Einschätzung der Lage um 0.10 Uhr nur mitgeteilt, dass „geräumte Personen“ in Gewahrsam genommen werden sollten. Ob und gegebenenfalls wie viele Personen der Auflösungsverfügung und den Platzverweisen nicht nachkommen würden und „geräumt“ werden müssten, war mithin nicht absehbar. Mithin bestand bis 2.20 Uhr kein Anlass für eine richterliche Entscheidung.

Bei dieser Sachlage erweist sich das Unterlassen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, zum damaligen Zeitpunkt durch die Prognose gerechtfertigt.

tigt, dass die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung die Dauer des Gewahrsams aller Voraussicht nach verlängert hätte (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NGE-FAG). Insbesondere mit Blick darauf, dass die herbeizuführende richterliche Entscheidung zur Gewährung rechtlichen Gehörs grundsätzlich die Anhörung sämtlicher (über 700) im Gewahrsam befindlicher Personen vorausgesetzt hätte, konnte die Polizei davon ausgehen, dass eine richterliche Entscheidung erst nach der im Anschluss an die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung vorgesehene Freilassung ergehen könnte. Die insoweit gebotene Prognose erfordert einen Zeitvergleich hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer des polizeilichen Gewahrsams und des Zeitraums, der voraussichtlich für die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung benötigt wird.

Bei der Einschätzung des für die richterliche Entscheidung zu veranschlagenden Zeitaufwandes ist von entscheidender Bedeutung, dass der zuständige Richter eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Gewahrsams nur nach vorheriger persönlicher Anhörung der in Gewahrsam Genommenen fällen kann (Vgl. nur Gusy, a.a.O., Artikel 104 Randnummer 50 mit weiteren Nachweisen; Degenhart a.a.O., Artikel 104 Randnummer 38). Legt man zugrunde, dass die Räumung der Straße sich bis 4.39 Uhr hinzog, hier über 700 Personen in Gewahrsam genommen waren und diese dem Richter hätten vorgeführt werden müssen, erweist sich die Einschätzung der Polizei, die Freilassung werde vor einer richterlichen Entscheidung erfolgen, jedenfalls als vertretbar. Insoweit isoliert auf den Einzelfall abzustellen, dass bei diesen einzelnen eine richterliche Entscheidung hätte herbeigeführt werden können, ist angesichts der Menge der Betroffenen unzulässig. Diese Beurteilung wird durch den tatsächlichen Ablauf bestätigt. Die Freilassung der Betroffenen erfolgte nach Einfahrt des Castors im Zwischenlager um 07.25 Uhr. Allein die Personaliaufnahme, Verbringung in die Gefangensammelstelle in Neu-Tramm sowie die bei der großen Zahl von in Gewahrsam genommenen Personen zu erwartenden Transportprobleme, zudem die Durchführung der notwendigen Anhörungen hätten in der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum geplanten Ende des Castortransportes nicht bewältigt werden können.

Angesichts dieser Sachlage führt auch nicht der Umstand, dass mangels eines Dauerdienstes des Amtsgerichtes ein Richter nicht erreichbar gewesen ist, dazu, dass die gesamte Ingewahrsamnahme rechtswidrig war. Denn selbst dann,

wenn ein Dauerdienst bestanden hätte, hätte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Eintreffen des Castortransportes im Zwischenlager eine Entscheidung nicht ergehen können.

3.

Auch die Dauer der Ingewahrsamnahme war rechtmäßig. Es war aus den obengenannten Gründen erforderlich, die Betroffene bis zum Ende des Castorstraßentransportes festzuhalten. Die Kammer teilt insoweit nicht die Argumentation des Amtsgerichtes, wonach der Polizeigewahrsam zumindest ab dem Zeitpunkt 7.15 Uhr rechtswidrig gewesen sei.

Auch wenn der Castortransport um bereits um ca. 07.10 Uhr die Einschließung in Laase passiert hatte und dann gegen 7.20 Uhr im Zwischenlager Gorleben eintraf, hat die Polizei zu Recht erst um 07.25 Uhr die Einschließung in Laase aufgehoben. Denn zwischen dem Einschließungsort in Laase und in dem Zwischenlager in Gorleben ist noch die Ortschaft Gorleben zu durchfahren, die Fahrtstrecke beträgt ca. 6 km. Welche Störungen nach der Vorbeifahrt an der Einschließung in Laase noch auf der 6 km langen Strecke noch auftreten konnten, war für die Polizei nicht vorhersehbar. Es war jedoch damit zu rechnen, dass jederzeit an jedem beliebigen Ort auf der Strecke von Atomkraftgegnern weitere Hindernisse und Verzögerungen hätten verursacht werden können. Insoweit war es vertretbar, die in Laase eingekesselten Demonstranten bis zum Einfahren des Castortransportes in das Zwischenlager in Gewahrsam zu belassen, da ansonsten bei einer weiteren Störung auf der Strecke damit gerechnet hätte werden müssen, dass die Demonstranten aus Laase diese Störung unterstützen könnten.

Dass eine gewisse Verzögerung von einigen Minuten durch die Übermittlung des Eintreffens des Transportes im Zwischenlager an die Einsatzkräfte vor Ort in Laase eintreten kann, ist aus den Umständen bedingt und führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme unmittelbar ab dem Eintreffen des Castors im Zwischenlager.

4.

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen war auch angesichts der konkreten Umstände ihrer Durchführung rechtmäßig. Die Betroffene hat angegeben, dass

sie besonders durch die Kälte betroffen gewesen sei, da sie sich zwar so angezogen hatte, dass sie es einige Zeit im Freien – auch nachts - hätte aushalten können, jedoch sei im Kessel durch die Polizei herumjoggen verhindert worden, so dass sie sich nicht habe warm halten können. Auch seien seitens der Polizei keine heißen Getränke und warme Decken zur Verfügung gestellt worden.

Diese Unannehmlichkeit, die die Betroffene während des Gewahrsams traf, führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

Die mit einer Umschließung unter freiem Himmel verbundenen Umstände können nicht ohne weiteres an sonst für polizeilichen Gewahrsam anzulegenden Maßstäben bemessen werden. Der Umstand, dass die Betroffene - übrigens ebenso wie die im Einsatz befindlichen Beamten - der Witterung ausgesetzt war, war in der konkreten Situation nicht zu vermeiden. Zwar war es der Betroffenen durch die Ingewahrsamnahme nicht mehr möglich, sich zu entfernen, sobald ihr die Witterungsbedingungen zuwider wurden. Jedoch stellt dies ein für sie vorhersehbares Risiko einer Teilnahme an einer (letztlich verbotenen) Versammlung unter freiem Himmel dar, für welche sie hinreichend Vorsorge durch ausreichend warme Kleidung bzw. Decke und heißer Getränke hätte treffen können. Da sie sich nur so ausgerüstet hatte, dass sie es einige Zeit im Kühlen hätte aushalten können, zeigt aber auch, dass sie nicht ausreichend Vorsorge getrieben hatte.

Dass es im Rahmen von Straßen- und Schienenblockaden bei Castortransporten zu Ingewahrsamnahmen kommen kann, war zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Vielzahl vorausgegangener Fälle bereits bekannt. Des Weiteren waren die zu erwartenden Witterungsverhältnisse sowie die Lage des Demonstrationsortes in einer der am dünnsten besiedelten Gegenden der Bundesrepublik Deutschland bekannt, so dass auch die Betroffene davon ausgehen musste, dass Defizite ihrer Ausrüstung nur unter erheblichen Mühen durch die Polizei hätten ausgeglichen werden können. Mithin wurde offenkundig von Teilnehmern einer solchen Blockade, die sich nicht freiwillig nach der Auflösung einer Versammlung entfernten, eine Ingewahrsamnahme und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar aus Gründen der Medienwirksamkeit bzw. -publizität geradezu angestrebt. Insoweit hätte

die Betroffene, als sie sich zur Teilnahme entschied, für genügenden Wärmeschutz für mehrere Stunden im Freien in Elbnähe sorgen müssen, wenn sie die zu erwartenden Beeinträchtigungen hätte vermeiden wollen. Angesichts der Gesamtumstände wäre eine Handlungspflicht der Polizei nur begründet gewesen, wenn für den Einzelnen die Gefahr einer nicht unerheblichen Gesundheitsgefährdung bestanden hätte.

Das Eintreten einer derartigen Lage war aber nicht zu befürchten, denn Polizeiarzte waren vor Ort anwesend. In Einzelfällen hätte jederzeit adäquat reagiert werden können. Zudem sah die Planung der Polizei vor, den Straßentransport zügig nach Ende des Umladens in den frühen Morgenstunden durchzuführen. tatsächlich startete der Transport um 6.28 Uhr in Dannenberg. Mithin war bei Beginn des Räumens der Blockade um 2.20 Uhr davon auszugehen, dass bei plangemäßigem Ablauf die Einschließung nach 5 – 6 Stunden aufgehoben werden könnte.

Auch die nur mäßige Versorgung mit Toiletten führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme bzw. zur Feststellung dass die Behandlung der Betroffenen insoweit rechtswidrig gewesen ist. Denn unstreitig waren Dixi-Toiletten im Kessel vorhanden. Dass diese nur unter gewissem Aufwand erreichbar gewesen wären, weil andere im Kessel befindliche Personen auf dem Boden liegende den Weg dorthin versperrten, führt nicht zu einer Rechtswidrigkeit. Denn die Betroffene hätte im Falle eines ernsthaften Bedürfnisses entweder von diesen Personen Durchlass verlangen müssen. Da sie darauf nach eigenen Angaben verzichtet hat, eine Gesundheitsgefährdung durch eine Harnverhaltung nicht einmal behauptet wird, führt die insoweit für die Betroffene eingetretene Unannehmlichkeit, sich den Toilettengang verkniffen zu haben, nicht zur Rechtswidrigkeit der Gewahrsamsbedingungen.

III.

Die Entscheidung zu den Kosten und dem Beschwerdewert beruhen auf den §§ 13a Abs. 1 FGG, § 131 Abs. 1 S. 2, 30 Abs. 2 S.1, 3 Sa. 1 KostO.

Die weitere sofortige Beschwerde war nicht zuzulassen, weil die zur Entscheidung stehenden Fragen keine grundsätzliche Bedeutung haben, § 19 Abs. 2 S. 4 NGefAG.

Steuernagel

Lange

Kaiser

Ausgefertigt
Lüneburg, 19. Februar 2008

Rockrohr, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

